

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Geldpolitik: Am 21. März 2018 billigte der EZB-Rat den Bericht für das Jahr 2017 gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), auf dessen Grundlage die EZB die Einhaltung der in Artikel 123 und 124 AEUV enthaltenen Verbote der monetären Finanzierung und des bevorrechtigten Zugangs durch die Zentralbanken und der damit zusammenhängenden Verordnungen durch die Zentralbanken in der EU überwacht. Nähere Informationen hierzu sind einem gesonderten Abschnitt des Jahresberichts 2017 der EZB zu entnehmen, der am 9. April 2018 auf der Website der EZB veröffentlicht wird.

Externe Kommunikation: Am 2. März 2018 billigte der EZB-Rat die Terminplanung für seine Sitzungen im Jahr 2019. Nachdem der Erweiterte Rat am 16. März 2018 seinen eigenen Sitzungskalender gebilligt hatte, wurden beide Kalender auf der Website der EZB veröffentlicht. Am 19. März 2018 genehmigte der EZB-Rat den erweiterten Jahresbericht 2017 der EZB. Das Dokument wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments vorgelegt und wurde am 9. April 2018 in 23 Amtssprachen der EU auf der Website der EZB veröffentlicht.

Marktoperationen: Am 9. März 2018 billigte der EZB-Rat die Antwort des Eurosystems auf die öffentliche Konsultation der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA) zu den Offenlegungspflichten für Verbriefungen. Diese öffentliche Konsultation steht im Zusammenhang mit dem zur Erarbeitung verschiedener technischer Regulierungsstandards für die vollständige Umsetzung des Mandats, welches der ESMA durch die Verordnung (EU) 2017/2402 erteilt wurde, die einen allgemeinen Rahmen für Verbriefungen festlegt und einen spezifischen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen schafft. Der Rahmen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Antwort des Eurosystems ist auf der Website der ESMA abrufbar.

Am 15. März 2018 billigte der EZB-Rat zwei Aspekte der technischen Umsetzung des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP). Zum einen billigte der EZB-Rat gemäß dem Vorschlag der Bundesbank und nach einer von den Ausschüssen des Eurosystems für Finanzmarktoperationen und für Risikomanagement durchgeführten Prüfung der Ankauffähigkeit den Ankauf von Anleihen von sieben Unternehmen im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors (Public Sec-

tor Purchase Programme – PSPP). Bei diesen sieben Unternehmen handelt es sich um die Investitionsbank Berlin, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Sächsische Aufbaubank-Förderbank, die LfA Förderbank Bayern, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Wirtschafts- und Infrastrukturbank und die Hamburgische Investitions- und Förderbank. Zum anderen beschloss der EZB-Rat, die Obergrenze von Barsicherheiten für das Wertpapierleihprogramm des Eurosystems von 50 Milliarden Euro auf 75 Milliarden Euro anzuheben. Diese Erhöhung um 25 Milliarden Euro ist proportional zum Anstieg der PSPP-Bestände seit der Einführung von Barsicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte im Dezember 2016. Nähere Informationen zu den operationalen Parametern des APP und seiner Durchführung finden sich auf der Website der EZB.

Am 15. März 2018 billigte der EZB-Rat eine Änderung der Meldevorschriften bezüglich Unternehmensreorganisationen unter Beteiligung ehemaliger Brückeninstitute im Rahmen der zweiten Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG II), um bestimmten Situationen Rechnung zu tragen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Beschlusses (EU) 2016/810 (EZB/2016/10), welcher den Rechtsrahmen für diese Operationen festlegt, nicht absehbar waren. Der EZB-Rat beschloss insbesondere, dass für Unternehmensre-

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 23. März 2018	Veränderungen zum 16. März 2018		Ausgewiesener Wert zum 30. März 2018	Veränderungen zum 23. März 2018		Anpassungen zum Quartalsende
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen	
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	5,8 Mrd. €	-	-	5,8 Mrd. €	-	-	- 0,0 Mrd. €
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	4,5 Mrd. €	-	-	4,5 Mrd. €	-	-	+ 0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	249,7 Mrd. €	+1,2 Mrd. €	-1,0 Mrd. €	249,5 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	-	- 0,5 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	26,0 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	26,0 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,3 Mrd. €	- 0,0 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	148,5 Mrd. €	+2,3 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	148,7 Mrd. €	+0,8 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	- 0,4 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	1 949,1 Mrd. €	+5,7 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	1 945,0 Mrd. €	+3,9 Mrd. €	-0,8 Mrd. €	- 7,2 Mrd. €
Programm für die Wertpapiermärkte	85,0 Mrd. €	-	-	85,2 Mrd. €	-	-	+ 0,2 Mrd. €

Quelle: EZB

organisationen, an denen Institute beteiligt sind, die während des zweiten Bezugszeitraums (gemäß Definition in Artikel 1 Absatz 14 des Beschlusses (EU) 2016/810) den Status eines Brückeninstituts (gemäß Artikel 2 Absatz 59 der Richtlinie 2014/59/EU) länger als zwölf Monate innehatten, die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 6 des Beschlusses (EU) 2016/810 nicht gelten sollen. Stattdessen sollte das GLRG-II-Leitinstitut die maßgeblichen Kreditvergabebehalten des übernommenen Brückeninstituts im zweiten Meldebogen des Kreditinstituts als Anpassung an den ausstehenden Betrag anrechenbarer Kredite ausweisen.

Finanzmarktinfrastrukturen und Zahlungsverkehr: Am 22. Februar 2018 billigte der EZB-Rat eine aktualisierte Dokumentation zum Korrespondenzcentralbank-Modell 2017 in der Broschüre „Correspondent central banking model (CCBM) – Procedures for Eurosystem counterparties“ (CCBM-Broschüre) und deren Veröffentlichung einschließlich des zugehörigen, entsprechend aktualisierten technischen Anhangs „CCBM information for counterparties – Summary of legal instruments used in the euro area“ auf der Website der EZB. Diese jährliche Aktualisierung beinhaltete lediglich geringfügige sachliche Anpassungen. Beide aktualisierten Dokumente sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 2. März 2018 billigte der EZB-Rat ein revidiertes Mandat des Europäischen Forums zur Sicherheit von Massenzahlungen (SecuRe Pay). Das Forum wurde 2011 als freiwillige Kooperation zwischen Aufsichtsbehörden von Zahlungsdienstleistern und Überwachungsorganen für Zahlungsverkehrssysteme und Zahlungsinstrumente innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet. Das Mandat wird regelmäßig überprüft. Die jüngsten Aktualisierungen spiegeln die gegenwärtige Organisationsstruktur der EZB und der EBA auf Ausschussebene wider, dienen der Klärung einiger verfahrensbezogener Aspekte der Tätigkeit des Forums und sehen zwei zusätzliche Beobachter im Forum vor, namentlich die Bankenaufsicht der EZB und die Agentur der Europäischen

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	9.3.2018	16.3.2018	23.3.2018	30.3.2018
1 Gold und Goldforderungen	376 280	376 280	376 253	374 112
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	299 559	300 225	304 571	299 615
2.1 Forderungen an den IWF	69 853	69 845	69 842	69 340
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	229 706	230 380	234 728	230 275
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	32 450	29 582	26 506	26 615
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	18 705	17 798	18 515	17 699
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	18 705	17 798	18 515	17 699
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	761 415	761 289	761 911	761 932
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	1 146	1 021	1 542	2 428
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	760 269	760 269	760 269	759 314
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	100	189
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	48 961	48 729	50 238	48 525
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	2 725 067	2 731 173	2 738 034	2 732 679
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2 454 607	2 460 994	2 468 611	2 464 610
7.2 Sonstige Wertpapiere	270 460	270 179	269 424	268 069
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	24 966	24 966	24 966	24 925
9 Sonstige Aktiva	242 681	242 601	238 079	243 477
Aktiva insgesamt	4 530 083	4 532 642	4 539 072	4 529 579
Passiva (in Millionen Euro)	9.3.2018	16.3.2018	23.3.2018	30.3.2018
1 Banknotenumlauf	1 150 210	1 150 064	1 154 218	1 164 155
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	2 021 573	1 959 481	1 925 730	1 883 444
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserverguthaben)	1 337 317	1 295 752	1 263 915	1 236 175
2.2 Einlagefazilität	684 103	663 547	661 792	647 175
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	152	182	23	95
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	13 891	12 801	14 691	19 664
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	315 594	369 375	405 038	363 767
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	189 058	241 161	275 668	237 809
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	126 536	128 215	129 370	125 958
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	258 070	270 373	266 462	339 784
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	9 831	7 669	7 297	5 067
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	11 608	11 422	12 908	12 296
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	11 608	11 422	12 908	12 296
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	55 218	55 218	55 218	54 866
10 Sonstige Passiva	233 568	235 717	236 136	231 336
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	357 852	357 852	357 852	351 191
12 Kapital und Rücklagen	102 667	102 669	103 521	104 008
Passiva insgesamt	4 530 083	4 532 642	4 539 072	4 529 579

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Union für Netz- und Informationssicherheit. Das aktualisierte Mandat von SecuRe Pay ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:

Am 2. März 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (CON/2018/12) auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union. Am 5. März 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Begleichung von Zahlungsrückständen im Hinblick auf Wohnimmobilienkredite in Irland (CON/2018/13) auf Ersuchen des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses für Justiz und Gleichstellung des Oireachtas (irisches Nationalparlament).

Am 7. März 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme des EZB-Rats zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung des Vizepräsidenten der Europäischen Zentralbank (CON/2018/14) auf Ersuchen des Präsidenten des Europäischen Rates. Am 21. März 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Sicherheit und zum Schutz kritischer Infrastrukturen (CON/2018/15), um die ihn der Gouverneur der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique im Auftrag des belgischen Finanzministers ersucht hatte.

Corporate Governance: Am 7. März 2018 befasste sich der EZB-Rat mit der Vereinbarkeit der gegen den Präsidenten der Latvijas Banka verhängten Maßnahmen mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und beschloss in der Angelegenheit gemäß Artikel 14.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Am 9. März 2018 verabschiedete der EZB-Rat eine Empfehlung der EZB an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque de France

(EZB/2018/9) an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque de France. Diese Empfehlung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Statistik: Am 15. März 2018 billigte der EZB-Rat die Einleitung eines zweiten öffentlichen Konsultationsverfahrens zu den detaillierten Merkmalen eines neuen Zinssatzes für täglich fällige unbesicherte Einlagen in Euro. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens, das bis zum 20. April 2018 läuft, möchte die EZB Stellungnahmen von Interessenträgern zur Methodik des neuen Zinssatzes und zu den wesentlichen operationellen und technischen Parametern einholen. Die Konsultationsdokumente und eine entsprechende Pressemitteilung sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 22. Februar 2018 erließ der EZB-Rat eine Verordnung und Leitlinie der EZB zu den Statistiken über Wertpapierbestände (EZB/2018/7) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 und die Leitlinie EZB/2018/8 zur Änderung der Leitlinie EZB/2013/7, die beide die Statistiken über Wertpapierbestände betreffen. Diese Rechtsakte beinhalten zwei wesentliche Änderungen: Erstens können Bankengruppen von nun an ihre Daten zu den Statistiken über Wertpapierbestände (Securities Holding Statistics – SHS) statt über ihre jeweiligen nationalen Zentralbanken (NZBen) direkt an die EZB melden, vorausgesetzt die betreffende NZB entscheidet sich für diese Option und teilt dies der EZB und dem betreffenden Meldepflichtigen mit. Zweitens wurde klargestellt, dass alle bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen und beaufsichtigten Gruppen, die der direkten Aufsicht durch die EZB unterstehen, die Voraussetzungen als SHS-meldepflichtige Bankengruppen im Sinne der Verordnung EZB/2018/7 erfüllen. Beide Rechtsakte wurden im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Bankenaufsicht: Am 23. Februar 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen eine vom Aufsichtsgremium vorgenom-

mene Bewertung und die anschließende Mitteilung an den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, in welcher festgestellt wird, dass die ABLV Bank AS und deren Tochterunternehmen in Luxemburg, ABLV Bank Luxembourg SA, aufgrund einer erheblichen Verschlechterung ihrer Liquiditätslage von einem Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall betroffen waren. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss wurde zu der gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vorgenommenen Bewertung angehört und stimmte ihr zu. Eine diesbezügliche Pressemitteilung ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

Am 2. März 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums zur Veröffentlichung der endgültigen Fassung der Ergänzung zum Leitfaden der EZB zu notleidenden Krediten, nachdem im Laufe der zwischen dem 4. Oktober 2017 und 8. Dezember 2017 durchgeführten öffentlichen Konsultation mehr als 450 Einzelkommentare eingegangen waren. Die wesentlichsten und bedeutsamsten Kommentare wurden in einer Feedback-Erklärung zur öffentlichen Konsultation zusammengefasst, die am 15. März 2018 gemeinsam mit der Endfassung der Ergänzung und einer diesbezüglichen Pressemitteilung auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht veröffentlicht wurde.

Am 5. März 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, „Fragen und Antworten“ zur Brexit-Strategie für den Übergangszeitraum zu veröffentlichen. Diese Fragen und Antworten sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar und tragen der Vereinbarung zwischen den 27 in der Europäischen Union verbleibenden Mitgliedsstaaten und dem Vereinigten Königreich Rechnung, in der zweiten Phase der Austrittsverhandlungen über einen möglichen Übergangszeitraum und die Konsequenzen dieser Entwicklung für die aufsichtlichen Erwartungen der EZB zu verhandeln.

Am 12. März 2018 verabschiedete der EZB-Rat den gemäß Artikel 20 der Ver-



ordnung (EU) Nr. 1024/2013 (SSM-Verordnung) erstellten Jahresbericht der EZB zur Aufsichtstätigkeit 2017 und genehmigte seine Veröffentlichung und Übermittlung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Kommission, die Eurogruppe und die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedsstaaten. Der Bericht wurde am 26. März 2018, nach seiner Vorstellung durch die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums vor dem Europäischen Parlament am selben Tag, auf der Website der EZB-Bankenaufsicht veröffentlicht.

Am 19. März 2018 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums bezüglich der Einleitung eines öffentlichen Konsultationsverfahrens zum Entwurf des Kapitels „General Topics“ des EZB-Leitfadens zu internen Modellen. Dieses Kapitel stellt Transparenz darüber her, wie die EZB ein einheitliches Verständnis in Bezug auf die allgemeinen (also nicht modellspezifischen) Themen insbesondere mit Blick auf den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) sicherstellen will, namentlich durch übergreifende Grundsätze für interne Modelle, darunter die Umsetzung des IRB-Ansatzes, die Governance interner Modelle, die interne Validierung, die Innenrevision, die Modellverwendung, das Management von Modelländerungen und die Einbeziehung Dritter. Die öffentliche Konsultation wird voraussichtlich in Kürze auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

Schuldenquote rückläufig

Die deutschen Staatsschulden in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages haben zum Ende des vergangenen Jahres 2,093 Billionen Euro betragen. Damit sank die Staatsverschuldung im Jahr 2017 um 53 Milliarden Euro. Die Schuldenquote – der Schuldenstand in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) – ging um 4,1 Prozentpunkte auf 64,1 Prozent zurück.

Das Wachstum des nominalen BIP trug hierzu mit 2,5 Prozentpunkten bei. Die Schuldenquote lag damit deutlich unter

dem Höchststand von 80,9 Prozent aus dem Jahr 2010 und näherte sich der vereinbarten Obergrenze des Maastricht-Vertrags von 60 Prozent weiter an.

Der größte Teil des Rückgangs der Staatsschulden entfiel auf die staatlichen „Bad Banks“, die ihre Schulden vor allem durch die Verwertung ihrer Finanzaktiva verringerten. Die Stützungsmaßnahmen zugunsten inländischer Finanzinstitute schlugen sich Ende 2017 noch mit insgesamt 193 Milliarden Euro im Schuldenstand nieder; dies entspricht 5,9 Prozent des aktuellen BIP. Die Hilfsmaßnahmen für Eurostaaten machten unverändert 88 Milliarden Euro aus (2,7 Prozent des BIP).

Auch die Länder und Gemeinden leisteten aufgrund hoher Überschüsse ihrer Kernhaushalte im vergangenen Jahr einen deutlichen Beitrag zum Schuldenabbau. Die weitgehend schuldenfreien Sozialversicherungen verwendeten ihre Überschüsse hingegen für den weiteren Aufbau des Finanzvermögens. Beim Kernhaushalt des Bundes (einschließlich seiner Sondervermögen) nahm die Verschuldung leicht zu.

Im Rahmen des europäischen Haushaltsüberwachungsverfahrens sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zweimal im Jahr (Ende März und Ende September) verpflichtet, Daten zum Defizit und zur Verschuldung des Staates an die Europäische Kommission zu übermitteln. Hierzu berechnen das Statistische Bundesamt das Defizit in Maastricht-Abgrenzung und die Bundesbank den Maastricht-Schuldenstand.

Konsultation: Leitfaden zu internen Modellen

Die Europäische Zentralbank hat Ende März 2018 im Rahmen eines Konsultationsverfahrens das erste Kapitel ihres Leitfadens zu internen Modellen (der „Leitfaden“) veröffentlicht. Zweck dieses Leitfadens ist es, einen gemeinsamen und einheitlichen Ansatz hinsichtlich der relevantesten Aspekte der geltenden

Aufsichtsanforderungen an interne Modelle für Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, sicherzustellen.

Das erste Kapitel des Leitfadens widmet sich allgemeinen Themen und enthält Grundsätze zu nicht modellspezifischen Themen, vor allem zu dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz): übergreifende Grundsätze, die Umsetzung des IRB-Ansatzes, die Governance interner Modelle, die interne Validierung, die Innenrevision, die Modellverwendung, das Management von Modelländerungen und die Einbeziehung Dritter. Der vollständige Leitfaden wird auch modellspezifische Kapitel (zu Kredit-, Markt- und Kontrahentenrisiken) enthalten. Die Konsultationen zu diesen Kapiteln will die EZB zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

Der Leitfaden wurde in enger Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden erstellt und stützt sich auf die Erfahrungen, die im Rahmen eines Projekts zur gezielten Überprüfung interner Modelle (targeted review of internal models – TRIM) gemacht wurden. Eine vorläufige Fassung des Leitfadens in englischer Sprache wurde am 28. Februar 2017 veröffentlicht und auf der Grundlage der von den Instituten eingereichten Rückmeldungen weiterentwickelt. Diese überarbeitete Fassung berücksichtigt auch die Ergebnisse der im Rahmen des TRIM-Projekts vorgenommenen Überprüfungen und Querschnittsanalysen zu allgemeinen Themen.

Die Konsultation zum Leitfaden endet am 28. Mai 2018. Der Leitfadentwurf sowie eine Zusammenstellung von Fragen und Antworten können auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abgerufen werden. Am 18. April 2018 wird die EZB im Rahmen der Konsultation eine öffentliche Anhörung durchführen. Informationen zur Anmeldung für die öffentliche Anhörung sowie darüber, wie Kommentare einzureichen sind, finden sich auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht. Im Anschluss an das Konsultationsverfahren veröffentlicht die EZB die eingegangenen Kommentare zusammen mit einer bewertenden Stellungnahme.

EZB und South African Reserve Bank

Die Europäische Zentralbank und die South African Reserve Bank haben am Rande des G20-Gipfels Ende März in Buenos Aires ein Memorandum of Understanding über die Zusammenarbeit im Bereich des Zentralbankwesens unterzeichnet. Es bietet einen Rahmen für den regelmäßigen Informationsaustausch, den politischen Dialog und die technische Kooperation zwischen den beiden Institutionen. Die technische Zusammenarbeit kann unter anderem in Form gemeinsamer Seminare und Workshops in Bereichen des Zentralbankwesens, die von gemeinsamem Interesse sind, erfolgen.

EZB: Förderung des Frauenanteils

Die Europäische Zentralbank hat Anfang März 2018 aktuelle Daten zu ihren Fortschritten bei der Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen veröffentlicht. Im Jahr 2013 hatte die EZB geschlechterspezifische Zielvorgaben eingeführt, um den Anteil von Frauen in Managementfunktionen bis 2019 auf 35 Prozent zu erhöhen. Ende 2017 waren 27 Prozent der Positionen auf der Führungsebene mit Frauen besetzt; das gesteckte Zwischenziel lag bei 29 Prozent. Bei den obersten Führungspositionen belief sich der Frauenanteil nicht wie geplant auf 24 Prozent, sondern auf 17 Prozent.

Da die Zielvorgaben somit verfehlt wurden, hat das EZB-Direktorium beschlossen, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit für Frauen und Männer zu ergreifen. Zusätzlich zu den bereits gesteckten Zielen wurde entschieden, dass sich in jedem Team der oberen Managementebene in den jeweiligen Geschäftsbereichen der Europäischen Zentralbank mindestens eine Frau befinden sollte. Außerdem sollen die Teams auf der allgemeineren Managementebene in allen Geschäftsbereichen jeweils zu mindestens einem Drittel aus weiblichen Mitgliedern bestehen.

Im Rahmen der Einführung dieser Maßnahmen will die EZB auch ihre Einstellungsverfahren anpassen, um mehr Frauen dazu zu bewegen, sich auf offene Stellen zu bewerben. So werden zum Beispiel verstärkt Headhunter eingeschaltet, die den Auftrag erhalten, insbesondere nach weiblichen Kandidaten zu suchen. Außerdem müssen die für die Personaleinstellung zuständigen Kräfte künftig erläutern, was konkret unternommen wurde, um geeignete Kandidatinnen zu finden. Bewerben sich auf eine offene Stelle nicht genug Frauen, kann das Verfahren beendet und die Stelle neu ausgeschrieben werden.

EZB: Anrufung des EuGH

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Anfang April 2018 in einem Verfahren den Europäischen Gerichtshof (EuGH) angerufen. Sie ersucht den Gerichtshof um Feststellung, ob bestimmte Sicherheitsmaßnahmen, die von den lettischen Behörden gegen Ilmārs Rimšēvičs, den Präsidenten der Latvijas Banka, verhängt wurden, eine Verletzung des Unionsrechts darstellen. Diese Maßnahmen untersagen Rimšēvičs die Ausübung seines Amtes in der lettischen Notenbank und seiner Funktionen als Mitglied des EZB-Rats. Gemäß Artikel 14.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB kann der „Präsident einer nationalen Zentralbank [...] aus seinem Amt nur entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat“.

Des Weiteren hat die EZB einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, um die normale Arbeitsweise ihrer Beschlussfassung zu gewährleisten, bis der EuGH in dem bei ihm anhängigen Klageverfahren eine Entscheidung getroffen hat. Ferner hat die EZB ein beschleunigtes Verfahren beantragt, um eine möglichst schnelle Entscheidung herbeizuführen. Die Anrufung des EuGH, so wird von der EZB betont, ist nicht als Eingriff in die strafrechtlichen Ermittlungen der lettischen Antikorruptionsbehörde KNAB zu verstehen.

Bundesbank: „Das Gold der Deutschen“

Die Deutsche Bundesbank hat Anfang April ein Buch über die deutschen Goldreserven vorgestellt. In der Publikation „Das Gold der Deutschen“ beschreibt die Notenbank ausführlich die Rolle des Goldes als Zahlungsmittel, als Währungsreserve und als Edelmetall“.

Das neue Buch enthält ausdrucksvolle Hochglanzbilder von Goldmünzen und von Goldbarren aus dem Bundesbanktresor. Es erläutert, wie Gold im Laufe der Geschichte als Zahlungsmittel an Bedeutung gewann und wie es später zeitweise zum Stabilitätsanker für das Weltwährungssystem von Bretton Woods wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg gewann Gold als Währungsreserve für Deutschland an Bedeutung, nachdem der Bundesrepublik im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion große Mengen davon zugeflossen waren.

Wie die Goldreserven verwaltet und gelagert werden, ist ebenso Thema des Buches wie die Frage, warum die Bundesbank in den vergangenen Jahren Teile der Goldreserven nach Deutschland verlagert hatte. Ende 2017 betrug der gesamte Bestand 3374 Tonnen, was ungefähr 1,8 Prozent des Weltgoldbestandes entspricht. Es handelte sich dabei um rund 270000 Barren im Wert von rund 117 Milliarden Euro. Die Hälfte davon befindet sich heute in Frankfurt am Main.

Die Ausführungen rund um das Gold werden durch detailreiche naturwissenschaftliche Informationen zur Gewinnung und Verarbeitung des Edelmetalls abgerundet. Mit der Veröffentlichung will die Deutsche Bundesbank als Verwalterin der deutschen Goldreserven dem Wunsch nach Transparenz weiter entgegenkommen und das Vertrauen in die Währung festigen.

Erschienen ist das Buch am 4. April 2018. Es ist im Buchhandel und im Geldmuseum der Deutschen Bundesbank für 24,90 Euro erhältlich.